



Montessori Schulverein Bad Salzuflen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Montessori Schulverein Bad Salzuflen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und ist rechtsfähig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert und erhält als Trägerverein der zukünftigen Montessori Grundschule Bad Salzuflen und andere mit ihr im Zusammenhang stehende pädagogische Einrichtungen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die unterrichtenden und erzieherischen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben dieser Einrichtung, insbesondere im Bereich der Pädagogik und des philosophischen Werkes Maria Montessoris.

Die gemeinsame Förderung, Erziehung und Bildung verschiedenartig, behinderter und nichtbehinderter Kinder.

§ 3

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Schulleitern, die Lehrer und die Mitarbeiter der Schule sowie Schulpaten. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann jeder Erwachsene beantragen.

§ 6

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 8

Der Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie die Höhe des Schulbeitrags und die Aufnahmegebühr richten sich nach den in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Das Lehrerkollegium hat im Einvernehmen mit dem Elternvertrauenkreis der Montessori Grundschule der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand wird in seiner Tätigkeit durch mindestens 3 Beisitzer unterstützt. Diese werden vom Vorstand aus dem Kreise der Eltern und Freunde und Lehrer der Montessori Grundschule berufen.

§ 10

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26 mit der Maßgabe, dass jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der im obigen Sinne zur Vertretung berechtigte Vorstand kann, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, selbständig vornehmen.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Post zu übergeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

§ 12

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitzende der Versammlung hat bei Stimmgleichheit Stichtscheid. Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Stimmen. Der Vorsitzende und der Schriftführer beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 14

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzungen enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins enthält, ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Kommt ein solcher Entscheid zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist spätestens nach 30 Tagen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.

§ 15

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres (Schuljahr) ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Voranschlag für das kommende Jahr vor. Der Vorstand beauftragt eine geeignete Persönlichkeit, die weder dem Vorstand angehört noch mit der Kassenführung zu tun hat, als Rechnungsrevisor, der in der Versammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten hat. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Abwickler durch die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Montessori Kindergarten e. V. Bad Salzuflen" der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat. Die Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung nach dem Stand vom 29. Juni 2010

Montessori Schulverein Bad Salzuflen e.V.

Vorsitz: Meik Battermann / Plassheide 6 / 32107 Bad Salzuflen / Mobil 0172 520 0 939
Meik.battermann@montessori-schule-bad-salzuflen.de / www.montessori-schule-bad-salzuflen.de
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo, VR 1224